

cherorganisationen wie z. B. der KgU, dem RIAS und dem „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ werden. Aufgabe der Justizorgane muß es bleiben, genau zu prüfen, welche Motive zu den einzelnen Besuchen geführt haben; bei mehrfach wiederholtem Aufsuchen einer derartigen Agentur wird kaum noch davon gesprochen werden können, daß staatsfeindliche Motive hierbei nicht wesentlich mitgesprochen hätten.

Sabotage und Diversion — früher nach SMAD-Befehl Nr. 160, jetzt nach Art. 6 der Verfassung strafbar — bedürfen sehr genauer Tatbestandsformulierung. Insbesondere ist darauf Gewicht zu legen, daß die bloße Nicht- oder Schlechterfüllung übertragener beruflicher Aufgaben nicht zu einer Bestrafung wegen Sabotage führen kann. Hier muß festgestellt werden, daß der Eintritt schwerer Folgen der Unterlassung oder Handlung vorgesehen und gewollt war. „Bedingt vorsätzliche“ Sabotage oder Diversion ist ein Widerspruch in sich. Für die Aburteilung solcher „bedingt vorsätzlicher“ Handlungen kommen z. B. die Strafbestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung oder die über die Sachbeschädigung in Frage.

Ein schwerwiegendes Problem ist die Frage der Anzeigepflicht. § 4 VESchG z. B. macht auch begangene Verbrechen gegen das Volkseigentum schlechthin für jedermann anzeigepflichtig, während § 139 StGB nur die Nichtanzeige bestimmter, noch nicht vollendeter Verbrechen unter Strafe stellt. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, daß § 4 zu den selten angewendeten Vorschriften des VESchG gehört. Es dürfte richtig sein, wenn das Gesetz über die Staatsverbrechen der Regelung des § 139 StGB folgt. Die Nichtanzeige bereits abgeschlossener Staatsverbrechen erscheint nur dann von so großer Gefährlichkeit, daß eine Bestrafung erforderlich ist, wenn sie gleichzeitig den Tatbestand der Begünstigung erfüllt. Weitergehende Bestimmungen würden ohne zwingenden Grund zu einer Erweiterung der Anzeigepflicht führen. Das Gesetz sollte auch nicht jedes in der Vorbereitung befindliche Staatsverbrechen anzeigepflichtig machen, sondern sich auf die schwersten Fälle — Staatsverrat, Spionage, Sabotage und Diversion — beschränken.

Besondere Erwägungen müßten darüber angestellt werden, ob nicht die nächsten Angehörigen — Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister — von der Anzeigepflicht auszunehmen sind. Gewiß werden manche Angehörige die Anzeige erstatten, weil sie den Täter vor einer noch schwereren Strafe schützen und die Begehung des Verbrechens verhindern wollen. Aber diejenigen, die das beabsichtigen, werden es auch tun, wenn sie nicht durch eine Strafbestimmung dazu angehalten werden. Es muß nach den Erfahrungen der Praxis bezweifelt werden, daß nahe Angehörige durch die Furcht, sonst selbst bestraft zu werden, zur Anzeige veranlaßt werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Strafmaßnahmen des Gesetzes. Darauf hat auch der Generalstaatsanwalt ausdrücklich hingewiesen. So hat er be-

tont, daß „eine Strafe von einem Jahr Freiheitsentziehung eine schwere Strafe ist“⁵⁾. Dabei hat er weiter ausgeführt, daß die Festlegung hoher Mindeststrafen — z. B. beim VESchG und HSchG — in der Vergangenheit zu Überspitzungen geführt haben und daß, wenn die in der damaligen Situation notwendigen allgemeinen Maßstäbe auch heute noch angelegt werden würden, dies zwangsläufig zu weiteren überhöhten Strafen führen müßte. Diese Gedanken dürfen nicht nur für die Rechtsprechung, sondern müssen auch für die Gesetzgebung fruchtbar gemacht werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß bei den Staatsanwälten und Richtern der Deutschen Demokratischen Republik nicht die Tendenz besteht, bei schweren Verbrechen, insbesondere Staatsverbrechen, zu niedrige, der Schwere dieser Verbrechen nicht gerecht werdende Strafen zu beantragen oder auszusprechen. Wohl aber hat es, mitbedingt durch hohe Mindeststrafen, Tendenzen der Überspitzung gegeben. Die Weite der Strafrahmen hat sich in der Praxis im allgemeinen nur insoweit für unsere Entwicklung als hemmend erwiesen, als die Strafrahmen nach oben, nicht aber als sie nach unten zu weit waren. Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, daß die Androhung von nicht allzu niedrigen Mindeststrafen bei den schwersten Verbrechen den Richter dazu veranlaßt, vor Anwendung des Gesetzes sehr genau zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Das trägt dazu bei, daß bei der rechtlichen Qualifizierung strafbarer Handlungen sorgfältig gearbeitet wird. Die Androhung einer schweren Strafe für ein schweres Verbrechen gibt der Strafbestimmung das Gewicht und den „Emst“, die der Gefährlichkeit des mit ihr bekämpften Verbrechens zukommen. Beiden Erwägungen wird das Gesetz Rechnung tragen, wenn es bei den Tatbeständen auch der schwersten Verbrechen — z. B. Staatsverrat, Spionage, Diversion usw. — zwar Mindeststrafen, aber auch minderschwere Fälle, in denen grundsätzlich nur Gefängnis angedroht werden, vorsieht. Das wird es den Justizfunktionären ermöglichen, ohne den Tatbeständen und der rechtlichen Qualifizierung Gewalt anzutun, entsprechend dem Grad der Beteiligung an dem Verbrechen, der Intensität und den Folgen zu differenzieren.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Meinung erhebt nicht den Anspruch, das letzte Wort zu einem in Vorbereitung befindlichen Gesetz zu sein. Es konnten nur einige wenige Probleme herausgegriffen und allgemeine Erwägungen angestellt werden. Mögen die hier geäußerten Gedanken in der Praxis und in der Lehre tätige Juristen veranlassen, selbst zu diesen und anderen Problemen Stellung zu nehmen. Wenn mit dem vorstehenden Artikel die Diskussion über das Problem der gesetzgeberischen Behandlung der Staatsverbrechen in Gang kommt, wird dies der endgültigen Regelung zugute kommen.

5) NJ 1956 S. 291.

Kodifizierung des Strafrechts in der Polnischen Volksrepublik

Von Dr. STANISLAW PLAWSKI, Dozent an der Juristischen Fakultät der Universität Lodz

I

Das Strafrecht der Polnischen Volksrepublik gehört zum allgemeinen Rechtssystem Volkspolens und ist somit den obersten Prinzipien, wie sie in der Polnischen Verfassung vom 22. Juli 1952 zum Ausdruck kommen, untergeordnet.

Das grundlegende Strafgesetz, das Strafgesetzbuch, stammt aus dem Jahre 1932, also aus der Periode des kapitalistischen Polens. Dieses Gesetzbuch, das auf den Grundsätzen der soziologischen Schule des Strafrechts fußt, ähnelt in seiner allgemeinen Anlage und in der Auffassung der Institutionen des Strafrechts vielen Gesetzbüchern der kapitalistischen Staaten aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der Hauptschöpfer des Entwurfs¹⁾ zu diesem Gesetzbuch, Professor Julius Makarewicz, näherte sich mit seinen Ansichten Franz v. Liszt und Karl Stoss. Daher die große äußere Ähnlichkeit des polnischen Strafgesetzbuchs mit dem Schweizer Strafgesetzbuch von 1937.

Mit der Entstehung Volkspolens waren die Grundsätze des Strafgesetzbuchs von 1932 überholt. Die Her-

ausgabe eines neuen Strafgesetzbuchs erwies sich als notwendig.

Gleich zu Beginn der Tätigkeit des volkspolnischen Justizministeriums begann man mit der Arbeit an einer neuen Strafgesetzgebung. Schon vor der Befreiung des gesamten Territoriums Polens wurden im Jahre 1944 zwei Strafgesetze von grundlegender Bedeutung erlassen: das Strafgesetzbuch der Polnischen Streitkräfte und das Dekret über die Verantwortlichkeit für faschistische Verbrechen während des Krieges. Wenn auch das Bedürfnis nach einem neuen Strafgesetzbuch sehr groß war, so war doch die Periode unmittelbar nach Beendigung des Krieges nicht geeignet für die Schaffung eines vollständig neuen Strafrechts. Es war dies die fieberhafte Periode des Wiederaufbaus unseres Landes nach den Kriegsverwüstungen. Es war dies die Zeit, während der die polnischen werktätigen Massen den gewaltsamen Widerstand des Klassenfeindes niederkämpfen mußten. Es war dies endlich der Zeitabschnitt, in dem unsere Universitäten nach der Zerschlagung durch den Krieg im Entstehen begriffen waren, so daß unsere Rechtswissenschaft nicht in der